

Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau

vom 28. September 2012

Aufgrund des § 19 Abs. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), sowie § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes (ThürBestG) vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Juli 2009 (GVBl. S. 592) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in der Sitzung am 7. Juni 2012 folgende Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau beschlossen:

Inhaltsübersicht

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Friedhofszweck
 - § 3 Schließung und Entwidmung

- II. Allgemeine Ordnungsvorschriften
 - § 4 Öffnungszeiten
 - § 5 Verhalten auf dem Friedhof
 - § 6 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- III. Bestattungsvorschriften
 - § 7 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
 - § 8 Särge
 - § 9 Ausheben der Gräber, Grabtiefe
 - § 10 Ruhezeit
 - § 11 Umbettungen

- IV. Grabstätten
 - § 12 Allgemeine Bestimmungen
 - § 13 Nutzungsrecht
 - § 14 Erdreihengrabstätten
 - § 15 Erdwahlgrabstätten
 - § 16 Urnengrabstätten
 - § 17 Ehrengabstätten

- V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten
 - § 18 Allgemeine Bestimmungen
 - § 19 Herrichtung und Pflege
 - § 20 Grabfelder ohne zusätzliche Vorschriften
 - § 21 Grabfelder mit zusätzlichen Vorschriften
 - § 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- VI. Grabmalbestimmungen
 - § 23 Allgemeine Gestaltungsvorschriften
 - § 24 Zusätzliche Gestaltungsvorschriften
 - § 25 Zustimmungserfordernis
 - § 26 Anlieferung
 - § 27 Fundamentierung und Befestigung
 - § 28 Entfernung
 - § 29 Aufgaben und Befugnisse

- VII. Leichenhallen und Trauerfeiern
 - § 30 Benutzung der Leichenhalle
 - § 31 Trauerfeiern

- VIII. Schlussvorschriften
 - § 32 Aufgaben und Befugnisse
 - § 33 Alte Rechte
 - § 34 Haftung
 - § 35 Ordnungswidrigkeiten
 - § 36 Gebühren
 - § 37 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Ilmenau gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:

- a) Ilmenau Hauptfriedhof
- b) Ilmenau OT Unterpörlitz
- c) Ilmenau OT Heyda
- d) Ilmenau OT Roda
- e) Ilmenau OT Manebach, Friedhöfe 1 und 2

§ 2

Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung/Beisetzung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung/Beisetzung der Verstorbenen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Ilmenau waren oder
 - b) ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte hatten oder
 - c) innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt bestattet/beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Verstorbener bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aufgrund öffentlichen Bedürfnisses für weitere Bestattungen/Beisetzungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen/Beisetzungen ausgeschlossen. Soweit durch die Schließung das Recht auf weitere Bestattungen/Beisetzungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungs- und Beisetzungsfalles auf Antrag eine andere Grabstätte zur Verfügung gestellt oder eine Rückzahlung der auf die restliche Laufzeit entfallenden Entgelte geleistet.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Bestatteten/Beigesetzten werden, falls die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

- (5) Ersatzgrabstätten werden von der Stadt auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Allgemeine Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsberechtigten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Wer gegen Ordnungsvorschriften verstößt oder Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist, zu befahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge des Betriebs- und Versorgungsdienstes;
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben;
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung/Beisetzung störende Arbeiten auszuführen;
 - d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren;
 - e) Druckschriften zu verteilen;
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten;
 - g) Abraum (verwelkte Blumen, Kränze, Unkraut und sonstige Abfälle) außerhalb der dafür vorgesehenen Stellen oder Behälter abzulagern;
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde;
 - i) sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten.

- (4) Die Benutzung von Unkrautbekämpfungsmitteln und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich untersagt.
- (5) Gedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens eine Woche vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter und sonstige im Zusammenhang mit dem Bestattungswesen stehenden Gewerbetreibenden bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung. Sonstigen Gewerbetreibenden kann die Ausübung anderer Tätigkeiten gestattet werden, wenn dies mit dem Friedhofszweck vereinbar ist.
- (2) Die Zulassung ist Gewerbetreibenden auf deren Antrag zu erteilen, wenn
 - a) sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind;
 - b) sie selbst oder durch einen ihrer Mitarbeiter die gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung ihres Gewerbebezweiges erfüllen (Eintragung in die Handwerksrolle u. ä.);
 - c) ein Antragsteller des Handwerks oder des Gartenbaus darüber hinaus nachweist, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat und
 - d) sie einen für die Ausführung der Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn diese Voraussetzungen nicht vorliegen. Die Gewerbetreibenden haben die Voraussetzungen für ihre Zulassung glaubhaft zu machen.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, in der Art und Umfang der genehmigten Tätigkeit festzulegen sind. Die zugelassenen Gewerbetreibenden haben für ihre Bediensteten einen Bedienstetenausweis auszustellen. Die Zulassung und der Bedienstetenausweis ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann befristet werden.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die gesetzlichen Bestimmungen, die in dieser Satzung enthaltenen und auf ihr beruhenden sowie alle sonstigen das Friedhofswesen betreffenden Vorschriften zu beachten. Sie dürfen insbesondere keinen unlauteren Wettbewerb betreiben und haften für alle im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf einem Friedhof schuldhaft verursachten Schäden. Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Ermahnung hiergegen verstoßen, oder bei denen sich nachträglich herausstellt, dass die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vorgelegen haben, oder bei denen diese Voraussetzungen nachträglich ganz oder teilweise entfallen, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder Dauer entziehen.

- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen spätestens um 16:00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann in Ausnahmefällen Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (7) Die Durchführung aller Arbeiten hat zügig zu erfolgen und darf nicht zu Behinderungen führen. Die für die Ausführung von Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, anfallenden Abraum auf eigene Kosten zu beseitigen. Unbrauchbarer Boden und Fundamentaushub ist an den Stellen, die von der Friedhofsverwaltung angewiesen wurden, zu lagern. Steht hierfür kein Platz zur Verfügung, so ist dieser Boden ebenfalls auf eigene Kosten zu beseitigen. Die aufgestellten Abfallbehälter dürfen von Gewerbetreibenden nicht benutzt werden.
- (9) Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Tätigkeit das Befahren der Wege mit motorgetriebenen Fahrzeugen bei einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 10 km/h gestattet. Rasenflächen und Plattenwege dürfen nicht befahren werden. Aus witterungsbedingten Gründen kann das Befahren der Friedhöfe untersagt werden. Zur Ein- und Ausfahrt können nur die von der Friedhofsverwaltung bestimmten Tore benutzt werden. Fahrzeuge dürfen nur während der Öffnungszeiten und nur dort abgestellt werden, wo sie die Benutzung der Friedhofswege nicht behindern.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- (1) Bestattungen/Beisetzungen sind rechtzeitig nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung/Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbeisetzung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung legt Ort und Zeit der Bestattung/Beisetzung fest, wobei sie Wünsche der Hinterbliebenen nach Möglichkeit berücksichtigt. An Sonn- und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen/Beisetzungen statt. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderen Gründen Ausnahmen zulassen.
- (5) Für den Verlust von Wertsachen, die den Verstorbenen belassen oder beigegeben werden, wird keine Haftung übernommen.

- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Urnen müssen grundsätzlich innerhalb von 6 Monaten nach der Einäscherung beigesetzt werden. Verstorbene, die nicht innerhalb von 10 Tagen und Urnen, die nicht innerhalb von 6 Monaten bestattet/beigesetzt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Erdreihengrabstätte, Urnenreihengrabstätte, Urnengemeinschaftsanlage bestattet/beigesetzt.
- (7) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Ausnahmen können im Einzelfall durch die Ordnungsbehörde genehmigt werden, wenn ethische oder religiöse Gründe nachgewiesen werden und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die zusätzlich entstehenden Kosten sind vom Bestattungspflichtigen zu tragen.

§ 8 Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 9 Ausheben der Gräber, Grabtiefe

- (1) Die Grabstätten werden von dem Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt. Die Friedhofsverwaltung kann sich der Hilfe Dritter bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Grabstätten beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,40 m.
- (3) Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Sofern beim Ausheben der Grabstätten Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte diese vorher entfernen zu lassen. Werden diese durch die Friedhofsverwaltung entfernt, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.
- (5) Absatz 4 gilt entsprechend für Aufwendungen, die anlässlich einer Bestattung an einer Nachbargrabstätte entstehen, zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes.
- (6) Werden noch nicht verwesene Leichen vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen. Es darf erst nach einer durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeit wieder benutzt werden. Werden Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Werden nicht verrottete Urnen aufgefunden, wird die Asche der Erde übergeben.

§ 10 Ruhezeit

- (1) Die Ruhezeit für erdbestattete Leichen beträgt 25 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für beigesetzte Urnen beträgt 15 Jahre.

§ 11 Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes oder eines dringenden öffentlichen Interesses erteilt werden. Umbettungen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit können noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte, das Nutzungsrecht ist nachzuweisen.
- (5) Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch die Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Der Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur durch behördliche oder richterliche Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 12 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Auf den Friedhöfen der Stadt Ilmenau können Grabfelder mit allgemeinen und zusätzlichen Gestaltungsvorschriften eingerichtet werden. Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einem Grabfeld mit allgemeinen oder zusätzlichen Gestaltungsvorschriften zu wählen. Die Friedhofsverwaltung hat auf diese Wahlmöglichkeit vor dem Erwerb eines Nutzungsrechtes hinzuweisen.
- (2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

- (3) Der Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist bei Eintritt einer Bestattung/Beisetzung möglich. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung kann eine Wahlgrabstätte von Bürgern zu Lebzeiten erworben werden. Ist bei Eintritt des Todesfalls die Ruhezeit gemäß § 10 der Satzung nicht gewährleistet, so ist vom Nutzungsberechtigten eine entsprechende Verlängerung des Nutzungsrechtes zu erwerben.
- (4) Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages (Urkunde) erworben werden. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt.
- (5) Der Wechsel des Nutzungsrechtes sowie Wohnungswechsel des Inhabers sind unverzüglich der Friedhofsverwaltung schriftlich anzuzeigen. Für Schäden, die aus einer Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist die Friedhofsverwaltung nicht ersatzpflichtig.
- (6) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - * Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden
 - * Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium (mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften)
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen
 - f) Ehrengrabstätten
- (7) Die Einrichtung anderer Grabstätten und Anlagen wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ilmenau bekannt gegeben. Ein Anspruch auf die Nutzung einer bestimmten Grabstättenart besteht nur, soweit eine solche Grabstättenart verfügbar ist.

§ 13 Nutzungsrecht

- (1) Die Friedhofsverwaltung vergibt Nutzungsrechte an Reihen- und Wahlgrabstätten. Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr. Das Nutzungsrecht kann weder gegen Entgelt noch unentgeltlich veräußert oder in sonstiger Weise übertragen werden. Die Übertragung auf eine in Abs. 3 Satz 1 Buchstaben a) bis g) genannte Person oder auf Ehegatten bzw. Kinder eines im Grab bestatteten Toten kann die Friedhofsverwaltung zulassen.
- (2) Der Nutzungsberechtigte sollte für den Fall seines Ablebens aus dem im Abs. 3 genannten Personenkreis einen Rechtsnachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person übertragen werden. Der Nutzungsberechtigte kann durch einen schriftlichen Vertrag das Nutzungsrecht für den Fall seines Ablebens an einen Nachfolger aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis übertragen.
- (3) Wird durch den Nutzungsberechtigten keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten oder Partner in einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
 - b) auf den Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft

- c) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
- d) auf die Stiefkinder
- e) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- f) auf die Eltern
- g) auf die Geschwister (vollbürtig)
- h) auf die Stiefgeschwister
- i) auf die nicht unter a) – h) fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Personenkreise wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (4) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht innerhalb von 3 Monaten auf sich umschreiben zu lassen.
- (5) Das Nutzungsrecht erlischt
 - a) durch Zeitablauf,
 - b) durch vorzeitige Rückgabe durch den Nutzungsberechtigten unter Einhaltung der Ruhefrist der letzten Bestattung/Beisetzung,
 - c) wenn kein Rechtsnachfolger innerhalb der vorgeschriebenen Frist nach Abs. 4 das Nutzungsrecht umschreiben lässt,
 - d) bei Entzug des Nutzungsrechtes durch die Friedhofsverwaltung.
- (6) Erlischt das Nutzungsrecht nach Abs. 5 Buchstabe b), erfolgt keine Rückerstattung der auf die restliche Laufzeit entfallenden und bereits geleisteten Gebühren.
- (7) Bei Erlöschen des Nutzungsrechtes nach Abs. 5 Buchstaben a) bis c) haben die Nutzungsberechtigten die Pflicht, das Grabmal und sonstiges Grabzubehör innerhalb von 2 Monaten nach Bekanntgabe des Erlöschens zu entfernen oder entfernen zu lassen. Erlischt das Nutzungsrecht durch Entzug gemäß Abs. 5 Buchstabe d), sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, das Grabmal und sonstiges Grabzubehör innerhalb 1 Monats nach Bestandskraft des Entziehungsbescheides zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb der genannten Fristen nach, kann die Friedhofsverwaltung das Grabmal sowie das sonstige Grabzubehör auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht. Nicht entfernte Grabmale und sonstiges Grabzubehör fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Ilmenau.
- (8) Ist das Nutzungsrecht erloschen, kann die Friedhofsverwaltung anderweitig über die Grabstätte verfügen.
- (9) Auf schriftlichen Antrag an die Friedhofsverwaltung ist in begründeten Ausnahmefällen die Rückgabe belegter Grabstätten vor Ablauf der Ruhefrist möglich. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Nutzungsgebühren besteht nicht. Die Grabstätte ist vom Nutzungsberechtigten oberirdisch zu beräumen. Auf der beräumten Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung eine Rasenfläche angelegt und gepflegt. Der Nutzungsberechtigte hat die Gebühr für die Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist zu tragen, sie wird fällig mit Rückgabe der Grabstätte.

§ 14 Erdreihengrabstätten

- (1) Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen für 25 Jahre, die in besonderen Grabfeldern ausgewiesen, in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit (§ 10) dieser Satzung zugeteilt werden. Die Umwandlung einer Erdreihengrabstätte in eine Erdwahlgrabstätte ist ausgeschlossen. Ein Wiedererwerb oder eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nicht möglich.
- (2) In jeder Erdreihengrabstätte wird nur eine Leiche bestattet.
- (3) Erdreihengrabfelder werden nach Ablauf der Ruhezeit der zuletzt belegten Grabstätte eingeebnet und in der Regel für eine neue Verwendung vorbereitet. Das Abräumen der Erdreihengrabfelder wird drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild an dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht. Die Angehörigen der hier bestatteten Toten können nach der Bekanntmachung das Grabzubehör entfernen. Geschieht dies nicht innerhalb der genannten Frist, kann die Friedhofsverwaltung das Grabzubehör auf Kosten des Verpflichteten beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

§ 15 Erdwahlgrabstätten

- (1) Erdwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 25 Jahren erworben wird und bei denen die Lage im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der Friedhofsbelegungspläne bestimmt wird.
- (2) Es wird unterschieden zwischen ein-, zwei- und mehrstelligen Erdwahlgrabstätten. In einer Erdwahlgrabstätte kann je Grabstelle ein Sarg bestattet und bis zu drei Urnen beigesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (3) Nach Ablauf der Nutzungszeit kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht auf Antrag des Nutzungsberechtigten für die gesamte Grabstätte verlängern. Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der jeweilige Nutzungsberechtigte schriftlich und, falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine weitere Bestattung/Beisetzung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht mindestens bis zum Ablauf der Ruhefrist erworben worden ist. Bei wichtigen Gründen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen. Diese sind schriftlich mit dem Nutzungsberechtigten zu vereinbaren.
- (5) Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal für die ursprüngliche Nutzungszeit verlängert werden. Eine Verlängerung ist auch für einen kürzeren Zeitraum möglich. Ein Anspruch auf Verlängerung des Nutzungsrechtes besteht nicht.
- (6) Der Nutzungsberechtigte an einer Erdwahlgrabstätte hat im Rahmen der Friedhofssatzung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet/beigesetzt zu werden und Angehörige darin bestatten/beisetzen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung kann die Bestattung/Beisetzung von

anderen Verstorbenen zulassen. Der Nutzungsberechtigte hat über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte im Rahmen der Friedhofssatzung und der gültigen Gestaltungsvorschriften des betreffenden Grabfeldes zu entscheiden.

§ 16 Urnengrabstätten

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:
 - a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden
 - d) Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium
 - e) Urnengemeinschaftsanlagen anonym
 - f) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung
 - g) Erdwahlgrabstätten
- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten in Urnenwänden und im Kolumbarium sind Grabstätten, an denen die Friedhofsverwaltung anlässlich eines Todesfalls oder auf begründeten Antrag ein Nutzungsrecht auf die Dauer von 20 Jahren verleiht. Die Lage der Grabstätte wird im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten auf der Grundlage der Friedhofsbelegungspläne bestimmt. Je nach Grabstättengröße können eine, zwei oder vier Urnen beigesetzt werden. Abweichungen davon kann die Friedhofsverwaltung zulassen. Eine Urne kann in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden, wenn die Nutzungszeit die Ruhefrist von 15 Jahren umfasst. Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgrabstätten ist möglich, ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

Urnengemeinschaftsanlagen in Urnenwänden und im Kolumbarium sind Grabstätten, in denen die Urnen oberirdisch in verschließbaren Fächern beigesetzt werden. Die sanierte „alte Trauerhalle“ ist das Kolumbarium.
- (4) Urnen können auch in Erdwahlgrabstätten beigesetzt werden, in belegten Erdwahlgrabstätten jedoch nur, wenn die Ruhefrist der Urne die Nutzungszeit der Grabstätte nicht überdauert, ansonsten ist das Nutzungsrecht zu verlängern. In Erdwahlgrabstätten können unter Beachtung der Ruhefrist je Grabstelle bis zu 3 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Erdreihengrabstätten und für die Erdwahlgrabstätten entsprechend für die Urnengrabstätten.
- (6) Urnengemeinschaftsanlagen anonym sind Urnenanlagen, in denen Urnen ohne individuelle Grabzeichen und individuell zu bepflanzende Flächen beigesetzt werden. Es entsteht kein Nutzungsrecht. Der Bestattungspflichtige muss in der Friedhofsverwaltung die Beisetzungsanordnung für die Urnengemeinschaftsanlage unterschreiben.
- (7) Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung sind Urnenanlagen für mehrere Urnen mit Namensnennung auf einem gemeinsamen Grabmal und ohne individuell zu bepflanzende Fläche. Die Pflege und Unterhaltung obliegt der Friedhofsverwaltung.

Urnengemeinschaftsanlagen mit Namensnennung werden in zeitlicher und räumlicher Reihenfolge belegt, die Anwesenheit von Angehörigen bei der Beisetzung ist möglich. Es entsteht kein Nutzungsrecht. Die Beisetzungsanordnung für diese Urnengemeinschaftsanlage ist vom Bestattungspflichtigen in der Friedhofsverwaltung zu unterschreiben. Ausbettungen von Urnen aus Urnengemeinschaftsanlagen sind nicht möglich. Nach Abschluss der Belegung der Urnenanlage mit Namensnennung sind weitere Beisetzungen dort nicht möglich.

§ 17

Ehregrabstätten

- (1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehregrabstätten (einzeln oder in geschlossenen Feldern) obliegen der Stadt.
- (2) Die Sorge für die Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft regelt sich nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 2012 (BGBl. I S. 98).

V. Gestaltung, Herrichtung und Pflege der Grabstätten

§ 18

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Auf den Friedhöfen werden durch die Friedhofsverwaltung Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet und in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Friedhofsbelegungsplanung auch Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften. Die Friedhofsverwaltung legt grabfeldweise Grabstätten für Reihen- oder Wahlgrabstätten an. Die einzelnen Grabfelder werden im Belegungsplan ausgewiesen.
- (2) Sind auf einem Friedhof Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften vorhanden, ist der Nutzungsberechtigte bei Neuerwerb auf die Wahlmöglichkeit hinzuweisen.
- (3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Es gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Ilmenau (Baumschutzsatzung) in der jeweiligen Fassung. Normale Beeinträchtigungen durch Bäume, Pflanzen und andere Friedhofseinrichtungen sind zu dulden.
- (4) Jede Grabstätte ist, unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 19, 23 und 24, so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.
- (5) Grabstätten sind innerhalb der Fristen des § 19 Abs. 4 im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung würdig anzulegen. Für die Herrichtung, Instandhaltung und Pflege der Grabstätten bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

- (6) Für jede Grabstätte ist grundsätzlich nur ein Grabmal zulässig. Kann darauf eine weitere Inschrift nicht angebracht werden, so können weitere Beisetzungen/Bestattungen durch liegende Grabmale, die sich dem Gesamtbild der Grabanlage einordnen, kenntlich gemacht werden. Für Wahlgrabstätten, die zu Lebzeiten erworben werden, wird die Aufstellung eines Grabmales erst mit dem ersten Bestattungsfall/Beisetzungsfall möglich.

§ 19

Herrichtung und Pflege

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 23 oder 24 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstellen dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die sofort oder später benachbarte Grabstätten und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Bei der Bepflanzung der Grabstätten sind bodendeckende, insbesondere immergrüne ausdauernde Pflanzen zu bevorzugen. Unzulässig ist die Ganzabdeckung der Grabstätten mit geschlossenen Platten oder Kies. Hecken dürfen nur innerhalb der Grabstättenflächen in entsprechender Größe gepflanzt werden und dürfen benachbarte Flächen nicht beeinträchtigen. Unzulässig für die Anlage von Grabstätten sind das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, die Errichtung von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen, das Einfassen der Grabstätten mit Kunststoff, Glas oder anderen nicht üblichen Materialien.
- (4) Urnengrabstätten sind spätestens einen Monat nach der Beisetzung der Urne, Grabstätten, in denen Sargbestattungen vorgenommen wurden, spätestens sechs Monate danach würdig herzurichten. Ausgenommen ist der Zeitraum der Wintermonate.
- (5) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung. Ist vorgesehen auf Grabfeldern einheitliche Grundbepflanzung zu verwenden, so wird diese von der Friedhofsverwaltung vorgenommen.
- (6) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Pflanzschalen und Markierungszeichen.
- (7) Abfälle dürfen nur in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter auf dem Friedhof eingebracht werden. Im Interesse der Wiederaufbereitung von organischen Abfällen sind die nicht verrottbaren Abfälle gemäß den vorhandenen Ablagemöglichkeiten zu entsorgen.

§ 20

Grabfelder ohne zusätzliche Vorschriften

In Grabfeldern ohne zusätzliche Gestaltungsvorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten unbeschadet der Bestimmungen der §§ 19 und 23 keinen zusätzlichen Anforderungen.

§ 21**Grabfelder mit zusätzlichen Vorschriften**

- (1) In Grabfeldern mit zusätzlichen Vorschriften unterliegt die gärtnerische Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätten den Bestimmungen der §§ 19 und 24. Die Grabstätten müssen in ihrer gesamten Fläche bepflanzt werden.
- (2) Für Grabfelder mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften können entsprechend ihrem jeweiligen Gestaltungsziel nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und Gestaltung bei der Neuanlage des jeweiligen Grabfeldes getroffen werden. Die für das jeweilige Grabfeld speziellen Gestaltungsrichtlinien werden bei Erwerb des Nutzungsrechtes dem Nutzungsberechtigten übergeben.
- (3) Für die Urnenwahlgrabstätten im Kolumbarium gelten diese hier aufgeführten zusätzlichen Gestaltungsvorschriften:

Es gibt im Kolumbarium Urnenfächer für eine oder zwei Urnen. Alle Urnenfächer werden von der Friedhofsverwaltung mit Verschlussplatten aus Glas versehen. Die Beschriftung der Verschlussplatte mit Gravur wird vom Nutzungsberechtigten auf seine Kosten veranlasst. Die Größe der Schriftfelder auf den Verschlussplatten ist vorgeschrieben. Bei den Urnenfächern für zwei Urnen soll das Schriftfeld mit einer maximalen Größe von 17 cm x 30 cm in der Mitte im unteren Drittel der Verschlussplatte angebracht werden. Bei den Urnenfächern für eine Urne soll das Schriftfeld mit einer maximalen Größe von 15 cm x 17 cm im linken unteren Drittel der Verschlussplatte angebracht werden. Es sind ausschließlich Grautöne für die Farbe der Inschriften zu verwenden. Gestaltung und Inschrift der Verschlussplatten dürfen nichts enthalten, was gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstößt oder der Würde des Ortes entgegensteht. Außer der angebrachten Verschlussplatte aus Glas mit Gravur darf kein weiteres Gedenkzeichen oder Dekoration aufgestellt oder angebracht werden.

Ein Anspruch, Grabschmuck im Kolumbarium abzulegen, besteht nicht. Dafür ausgewiesene Flächen befinden sich außerhalb des Gebäudes. Handsträuße dürfen nur an dafür vorgesehenen Stellen abgelegt werden und sind regelmäßig zu beräumen. Die Friedhofsverwaltung behält sich vor, unansehnlichen Grabschmuck oder widrig abgelegten Blumenschmuck zu entfernen. Die Pflichten der Nutzungsberechtigten bleiben davon unberührt.

In den Räumen des Kolumbariums ist offenes Licht und Rauchen verboten.

In den Urnenfächern ist die Beisetzung von Urnen aus verrottbarem Material nicht gestattet. Es müssen Überurnen verwendet werden, die nicht höher als 30 cm sind und deren Durchmesser maximal 20 cm beträgt.

Nach der Urnenbeisetzung werden die Fächer durch die Friedhofsverwaltung verschlossen. Beigaben in die Urnenfächer sind nicht möglich.

Nach Ablauf der Nutzungszeit/Ruhefrist werden die Urnen von der Friedhofsverwaltung aus den Fächern entnommen und die Asche wird auf den dafür vorgesehenen Friedhofsflächen der Erde übergeben.

- (4) Soweit es die Friedhofsverwaltung unter Beachtung der §§ 19 und 24 für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

§ 22

Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte oder Wahlgrabstätte nicht entsprechend der Satzung hergerichtet oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird der unbekannt Verantwortliche durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.
- (2) Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt und nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, erfolgt die Bekanntgabe der Entziehung des Nutzungsrechtes über einen öffentlichen Aushang. Der Nutzungsberechtigte bleibt trotz Entzugs des Nutzungsrechtes dazu verpflichtet, die anteilige Rasenpflege bis zum Ablauf der Ruhefrist zu tragen.
- (3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

VI. Grabmalbestimmungen

§ 23

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

- (1) Die Grabmale in Grabfeldern mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften unterliegen, unbeschadet der Bestimmungen des § 18, in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen zusätzlichen Anforderungen. Die Mindeststärke der Grabmale beträgt:
- | | |
|---------------------------|--------|
| - ab 0,40 bis 1,00 m Höhe | 0,12 m |
| - ab 1,00 bis 1,50 m Höhe | 0,16 m |
| - ab 1,50 m Höhe | 0,18 m |
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann weitergehende Anforderungen verlangen, wenn dies aus Gründen der Standsicherheit erforderlich ist.
- (3) Die Errichtung eines Grabmales ist nicht Pflicht. Für Grabmale und Einfassungen sind die Materialien Naturstein, Holz und geschmiedete und gegossene Metalle zulässig. Andere Materialien kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zulassen. Von der Zulassung sind jedoch Grabmale ausgeschlossen, die durch unwürdige oder aufdringliche Gestaltung das allgemeine Empfinden verletzen oder stören und damit auch der Würde des Friedhofes abträglich sind.

§ 24**Zusätzliche Gestaltungsvorschriften**

- (1) Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) In Grabfeldern mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften ist Höhe, Breite und Stärke der Grabmale nach den entsprechenden Vorgaben ausnahmslos zu beachten. Die Nutzungsberechtigten erhalten bei Erwerb des Nutzungsrechtes für das jeweilige Grabfeld mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften die geltenden Vorschriften ausgehändigt.
- (3) Nach näherer Bestimmung der Belegungspläne sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Liegende Grabmale sollten verstärkt angewendet werden, da sie sich problemlos in das Gesamtfeld einfügen und die Friedhofsräume vorteilhaft beeinflussen.
- (4) Auf den Grabstätten sind stehende Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

| | |
|------------------------------------|------------------------|
| a) Erdreihengrabstätten | 80 cm hoch 45 cm breit |
| b) Urnenreihengrabstätten | 70 cm hoch 45 cm breit |
| c) einstellige Erdwahlgrabstätten | 0,50 qm Ansichtsfläche |
| d) zweistellige Erdwahlgrabstätten | 1,20 qm Ansichtsfläche |

Die Mindeststärke der Grabmale § 23 Abs. 1 sind einzuhalten.

- (5) Liegende Grabmale sind auf allen Grabstätten bis zu folgenden Größen zulässig:

| | |
|---------------------------|------------------------|
| a) Erdreihengrabstätten | 40 x 40 bis 50 x 60 cm |
| b) Urnenreihengrabstätten | 40 x 40 bis 50 x 50 cm |
| c) Erdwahlgrabstätten | 50 x 50 bis 60 x 80 cm |
- (6) Stelen dürfen die vorgegebene Höhe um max. 15 % überschreiten.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann für Mustergrabfelder andere Grabmalbestimmungen festlegen.

§ 25**Zustimmungserfordernis**

- (1) Grabmale dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet, verändert, versetzt oder entfernt werden. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig. Grabmale dürfen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb des Steinmetzhandwerkes errichtet, verändert oder wieder aufgestellt werden.
- (2) Der Antrag zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales ist unter Verwendung eines dafür bestimmten Vordrucks vom Nutzungsberechtigten über den beauftragten Steinmetz einzureichen. Den Grabmalgenehmigungsanträgen sind zweifach beizufügen
 - a) der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im M 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung;

- b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im M 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

Im Übrigen wird auf die TA Grabmal (§ 29) verwiesen.

- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im M 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (5) Die Wiederverwendung abgeräumter Grabmale auf einer anderen Grabstätte bedarf der vorherigen Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

§ 26 Anlieferung

Bei der Anlieferung von Grabmalen ist der Friedhofsverwaltung die schriftliche Zustimmung auf Verlangen vorzuzeigen. Die Anlieferung von Grabmalen und sonstigen Anlagen erfolgt in terminlicher Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, so dass diese Gelegenheit hat, eine Überprüfung im Einzelfall vor Ort vorzunehmen.

§ 27 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Grabstätten nicht umstürzen oder sich senken können. Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der Nutzungsberechtigte der Grabstätte, der sich bei der Instandhaltung eines zugelassenen Handwerksbetriebes bedienen muss.
- (2) Die Standsicherheit der Grabmale wird einmal jährlich von der Friedhofsverwaltung überprüft. Der Termin der Überprüfung wird im Amtsblatt der Stadt Ilmenau und im Internet veröffentlicht.
- (3) Stellt sich bei der Überprüfung nach Abs. 2 heraus, dass die Grabmale entgegen Abs. 1 nicht oder nicht mehr standsicher sind, wird der verantwortliche Nutzungsberechtigte seitens der Friedhofsverwaltung schriftlich oder durch einen Hinweis auf der Grabstätte aufgefordert, den ordnungswidrigen Zustand in einer angemessenen Frist zu beseitigen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Kommt der Nutzungsberechtigte dieser Aufforderung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung geeignete Maßnahmen ergreifen, um den ordnungswidrigen Zustand zu beseitigen. Insbesondere ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, den ordnungsgemäßen Zustand auf Kosten des Verantwortlichen wiederherzustellen oder das Grabmal zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Grabmale aufzubewahren. Bei Gefahr im Verzug kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungs-

berechtigten, auch ohne vorherige schriftliche Aufforderung zur Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes, Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegen von Grabmalen) vornehmen. Die Nutzungsberechtigten sind für jeden Schaden haftbar, der durch die Nichtgewährleistung der Standsicherheit und Verkehrssicherheit der Grabanlagen verursacht wird.

- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Änderung derartiger Grabmale versagen. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes kann die Friedhofsverwaltung die Zustimmung zur Beräumung solcher Grabmale versagen, sie sind dann in Verantwortung der Stadt Ilmenau zu erhalten und zu pflegen.

§ 28 Entfernung

- (1) Grabmale dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden. Ausgenommen hiervon ist die Entfernung des Grabmals bei Erlöschen des Nutzungsrechtes, insoweit wird auf § 13 verwiesen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, ohne ihre Zustimmung aufgestellte Grabmale einen Monat nach Benachrichtigung des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten entfernen zu lassen.

§ 29 Aufgaben und Befugnisse

Für die Erstellung/Errichtung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie, Gerberstraße 1, 56727 Mayen, Ausgabe Juli 2012 (in ihrer jeweils geltenden Fassung).

VII. Leichenhallen und Trauerfeiern

§ 30 Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme der Toten bis zur Bestattung/Beisetzung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Särge sind vor Beginn der Trauerfeier oder Bestattung endgültig zu schließen.
- (3) Die Besichtigung der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen bedarf zusätzlich der vorherigen Zustimmung des Amtsarztes.

§ 31 Trauerfeiern

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum, am Grab oder einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der vorgesehenen Räume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 32 Aufgaben und Befugnisse

Die Friedhofsverwaltung hat darüber zu wachen, dass die Regelungen der Friedhofssatzung eingehalten werden. Sie hat in Wahrnehmung dieser Aufgabe nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

§ 33 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über welche bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Bei Verlängerung dieser Nutzungsrechte gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 34 Haftung

- (1) Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Eine Pflicht der Beleuchtung der Wege und zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte besteht nicht. Eine Haftung der Stadt für Unfallschäden, die auf Missachtung des allgemeinen oder witterungsbedingten Zustandes der Wege, Plätze und Einrichtungen zurückzuführen sind, ist ausgeschlossen.

§ 35 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Verhaltensvorschriften des § 5 nicht folgt;
 - b) als Gewerbetreibender ohne Zulassung oder abweichend von der Zulassung nach § 6 auf einem Friedhof tätig wird oder bei gewerblichen Tätigkeiten die Bestimmungen des § 6 nicht einhält;

- c) nicht nach § 12 Abs. 5 als Nutzungsberechtigter für eine Grabstätte eine Anschriftenänderung mitteilt;
 - d) als Rechtsnachfolger eines Nutzungsberechtigten für eine Grabstätte nicht nach § 13 Abs. 5 das Nutzungsrecht umschreiben lässt;
 - e) eine Grabstätte nicht nach § 18 Abs. 4 und 5 rechtzeitig und ordnungsgemäß anlegt und unterhält (pflegt);
 - f) nicht oder nicht rechtzeitig die Zustimmung nach § 25 einholt; dies gilt auch für Gewerbetreibende, die einen entsprechenden Auftrag des Verfügungsberechtigten haben;
 - g) Grabmale und sonstige Grabeinrichtungen entgegen § 23 errichtet oder entgegen § 27 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält;
 - h) entgegen § 30 die Leichenhalle betritt oder benutzt.
- (2) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353), findet Anwendung.

§ 36 Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 37 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung der Stadt Ilmenau vom 10. Januar 2008 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, den 28. September 2012

Verstöße i. S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.